

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203
Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131 - 46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 162

März 2022

Inhalt dieser Ausgabe:

1. Können PKV-Beiträge von der Steuer abgesetzt werden?
 2. Überzahlte Rente ist kein Nachlass
 3. Auch ältere Testamente müssen eröffnet werden
 4. Rentenbescheid
 5. Erbscheinarten
 6. Neuerungen in der Rentenversicherung zu 2022
-

1. Können PKV-Beiträge von der Steuer abgesetzt werden?

Ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind oder nicht, der Aufwand kann sich lohnen. Schließlich zählen die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu den sogenannten Vorsorgeaufwendungen, so wie auch die Beiträge für eine private Altersvorsorge. Dadurch können Sie Ihre eigenen Versicherungsbeiträge sowie die für Ihre privatversicherten Familienangehörigen als Sonderausgaben geltend machen. Die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung wie auch die zu einer Pflegezusatzversicherung werden vollständig steuermindernd angerechnet. Bei der Krankenversicherung berücksichtigt die Finanzverwaltung jedoch nur die Beiträge für bestimmte Leistungen. Als Orientierungswert dient dabei eine sogenannte Basiskrankenversicherung (nicht zu verwechseln mit dem Basistarif), die in etwa den Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

PKV-typische Versicherungsleistungen (z.B. Zweibettzimmer im Krankenhaus, Behandlung durch Heilpraktiker, Krankentagegeldversicherung) sind von der Steuerminderung ausgeklammert. Aber: Die Beiträge für solche Mehrleistungen, die über das GKV-Niveau hinausgehen (Chefarztbehandlung etc.), können ebenfalls von der Steuer als sonstige Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden, wenn die Höchstgrenzen nicht schon durch Ihre Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausgeschöpft sind.

Höchstgrenzen sind für abhängig Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte 1.900 Euro sowie Selbstständige 2.800 Euro. Bei Ehepartnern gilt die entsprechende Grenze für jeden Partner separat.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) werden explizit die Beiträge zur Krankenversicherung als besetzbare Sonderausgaben genannt. Deshalb müssen Ihre Ausgaben zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und so letztlich der Vorsorge dienen.

Argumentation des Bundesfinanzhofs: Gesundheitsausgaben im Rahmen von Selbstbehalten und anderen Eigenbeteiligungen können nicht von der Steuer abgesetzt werden. Übernehmen Sie Behandlungskosten etc. außerhalb von tariflichen Vereinbarungen selbst, um Ihre Beitragsrückerstattung nicht zu gefährden, können Sie diese Ausgaben ebenfalls nicht als Sonderausgaben geltend machen. Erhalten Sie eine Beitragsrückerstattung, müssen Sie diese in der Steuererklärung angeben. Sie verringert im Auszahlungsjahr die absetzbaren Versicherungsbeiträge.

Quelle: PKV

2. Überzahlte Rente ist kein Nachlass

Hat die Rentenversicherung in den Tagen nach dem Tod eines Versicherten bereits dessen nächste Monatsrente überwiesen, wird sie zurückgebucht.

Zwischen dem Tod eines Rentners und der Kenntnis des Rentenversicherungsträgers kann es passieren, dass die Rente für den Folgemonat auf das Bankkonto des Verstorbenen überwiesen wurde. Dieser zu viel gezahlte Betrag gehört nicht zum Nachlass und kann daher nicht von den Erben, zum Beispiel zur Bezahlung der Beerdigungskosten, verwendet werden. Der Betrag wird vom Rentenversicherungsträger schnellstmöglich zurückgebucht.

War der Rentner allerdings verheiratet, steht der Witwe in der Regel eine Hinterbliebenenrente zu. In diesen Fällen wird der überzahlte Betrag meist mit der anstehenden Zahlung der Hinterbliebenenrente verrechnet. Hierzu sollten Witwen und Witwer nach Erhalt der Sterbeurkunde zunächst das sogenannte Sterbevierteljahr beantragen. Die Rente wird daraufhin für drei Monate weitergezahlt, so dass genügend Zeit bleibt, um den Antrag auf Hinterbliebenenrente zu stellen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

3. Auch ältere Testamente müssen eröffnet werden

Urteil

Oberlandesgericht München Az.: 31 Wx 166/21 und 31 Wx 179/21

Im Erbfall wird nachgesehen, ob und welche Verfügungen von Todes wegen der Erblasser hinterlassen hat. Das Nachlassgericht hat diese Testamente zu eröffnen, denn das Nachlassgericht darf die Eröffnung nicht auf die von ihm für wirksam gehaltene Verfügung beschränken. Es müssen alle Schriftstücke eröffnet werden, die auch nur im Entferntesten ein Testament darstellen können. Erst im Erbscheinerteilungsverfahren entscheidet das Nachlassgericht unter Beteiligung der in den verschiedenen Testamenten genannten Erben darüber, ob ein Schriftstück ein Testament ist und welches Testament von mehreren maßgebend ist.

Hintergrund: Zwei Frauen begehrten die Eröffnung eines zwischen ihrem verstorbenen Vater und ihrer vorverstorbenen Mutter errichteten notariellen gemeinschaftlichen Testaments aus dem Jahre 1982. In diesem Testament hatten sich die Ehegatten gegenseitig zu Vorerben und die gemeinsamen Töchter als Nacherben eingesetzt.

Das Nachlassgericht verweigerte die Eröffnung, da das Testament keine Verfügung für den Todesfall des Letztversterbenden enthalte und der Erblasser später neu testamentarisch verfügt hat.

Dagegen klagten die Schwestern mit Erfolg vor dem Oberlandesgericht in München (siehe Urteil).

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV)

4. Rentenbescheid

Die DRV (Deutsche Rentenversicherung) hat vor drei Jahren die Bescheide vereinfacht, um sie für Laien besser lesbar zu machen. Bestimmte Berechnungsgrundlagen, die früher als Anlage beigefügt waren, lässt sie nun weg. Ein Beispiel dafür ist die „Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten“. Entgeltpunkte sind aber entscheidend für die Rentenhöhe. Der Versicherte kann vom Rentenversicherer verlangen, dass sämtliche Anlagen dem Bescheid beigefügt werden, damit er nachprüfbar wird. Die Einfachheit darf nicht auf Kosten der Transparenz gehen.

Gibt es begründete Zweifel am Rentenbescheid, etwa weil Zeiten nicht mit angerechnet wurden, sollten Versicherte widersprechen. Ein Antrag ist kostenlos und kann formlos beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden. Welcher das ist finden Versicherte auf ihrem Rentenbescheid. Wichtig ist es, das Aktenzeichen des Bescheids zu nennen. Die Begründung für den Widerspruch kann man später nachreichen. Das sollte in dem ersten Schreiben mitgeteilt werden.

Mögliche Fehler können sein, dass Fachschul- oder Berufsausbildungszeiten sowie Nebenjobs während des Studiums nicht oder nicht vollständig erfasst wurden, Zeiten von Arbeitslosigkeit oder Krankheit fehlen, freiwillige Beiträge bei selbstständigen Tätigkeiten fanden keine Berücksichtigung, Zahlendreher schlichen sich bei Einkommens- und Beitragszahlungen ein oder die Daten zu einem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung wurden nicht berücksichtigt.

Die übliche Frist für einen Widerspruch beträgt einen Monat. Versicherte, die im Ausland leben, haben bis zu drei Monaten Zeit.

Quelle: Stiftung Warentest

5. Erbscheinarten

Es gibt unterschiedliche Arten von Erbscheinen. Es richtet sich danach, was zu vergeben ist und wer erben soll. Er gibt Auskunft darüber was vererbt wird und vor allem, an wen das Erbe gehen soll. Auch Angaben über die Abfolge der Vollstreckung des Testaments können hier festgelegt sein.

Meist verlangen Banken, wenn es um den Nachlass einer verstorbenen Person geht, dass die Erben einen Erbschein vorlegen. Rein rechtlich (Urteil BGH XI ZR 401/12) würde aber auch das Testament ausreichen, einen Erbschein vorzulegen ist besser.

Die Erbschaft kann unterschiedlich geregelt sein und für diese unterschiedlichen Arten benötigt man eben auch unterschiedliche Erbscheine. So hat man als Erblasser die Möglichkeit, verschiedene Erben einzusetzen und beispielsweise auch Vermögen im Ausland aus dem Erlass auszuklammern.

Der Alleinerbschein ist für Personen, denen das Erbe ausschließlich und ganz allein zukommt. Dazu muss die jeweilige Person als Alleinerbin oder Alleinerbe im Testament genannt werden. Hier ist aber auch die

gesetzliche Erbfolge zu beachten. Eine Person als Alleinerbin oder Alleinerbe einzusetzen ist nur dann rechtlich gültig, wenn man damit keine Personen, die vorher in der Erbfolge stehen, benachteiligt. Das heißt daher auch, dass in einem Alleinerbschein eine andere Person stehen kann, als im Testament eingesetzt war. Wurde im Testament nämlich die gesetzliche Erbfolge außer Acht gelassen, ist es ungültig. In diesem Fall gibt nur der Erbschein über die Rechtsnachfolge Auskunft.

Der Teilerbschein ist eine Variante, wenn ein Teil der Erben unbekannt ist oder aber unbekannt bleiben möchte. Er beinhaltet dann nur die Angaben darüber, wie groß der Erbteil des Antragsstellers ist. Ein Teilerbschein wird benötigt, wenn Erben Zugriff auf das Konto des Erblassers haben möchten, oder beispielsweise auch eine Immobilie, die geerbt wurde, verkauft werden soll.

Eine Abwandlung des Teilerbscheins ist der sogenannte gemeinschaftliche Erbschein. Es gibt in diesem Fall mehrere Personen, die gemeinsam etwas geerbt haben. Das kann auf dem Erbschein bestätigt werden. Bei einer Erbengemeinschaft ist das der Regelfall. Neben den Namen werden die Quoten beim Nachlass vermerkt. Sollten jedoch alle Erben eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie auf die Quoten verzichten, werden diese nicht im Erbschein angegeben. Möchte eine dieser Personen trotzdem einen Teilerbschein haben, kann der ohne große Probleme zusätzlich zu dem gemeinschaftlichen Erbschein ausgestellt werden.

Der gegenständliche beschränkte Erbschein (territorial), ist eine weitere Variante des Erbscheins. Er bezieht sich nur auf Gegenstände und Immobilien, die sich im Ausland befinden. Für Immobilien im Ausland empfiehlt sich diese Form des Erbscheins. Das Erbe kann hierdurch im Inland in Ruhe abgehandelt werden, bevor man sich dem Erbe im Ausland zuwendet. Vielleicht profitiert man sogar im Ausland von einem günstigeren Erbrecht.

Quelle: Internationales Erbrecht (Nachlass International Regeln), siehe auch RB 157 Abs. 5 Erbschein Frist

6. Neuerungen in der Rentenversicherung zu 2022

(gekürzt)

Die Altersgrenze für die **reguläre Altersgrenze** stieg zu Beginn des Jahres auf 65 Jahre und elf Monate. Das gilt für Versicherte, die 1957 geboren wurden und in diesem Jahr 65 werden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter kontinuierlich weiter. 2031 ist dann die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.

Bei der **abschlagsfreien „Rente ab 63“** für besonders langjährig Versicherte stieg die Altersgrenze für 1959 Geborene auf 64 Jahre und zwei Monate. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter weiter, bis 2029 dann die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht sein wird. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war.

Der **Beitragssatz** in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt seit 1. Januar 2022 weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung sank in den alten Bundesländern von monatlich 7.100 auf 7.050 Euro und stieg in den neuen Bundesländern von monatlich 6.700 auf 6.750 Euro. Sie bestimmt den Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitseinkommen in der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird. Für darüberhinausgehendes Einkommen werden keine Beiträge gezahlt.

Der **Höchstbetrag zur freiwilligen Versicherung** für das Jahr 2022 sinkt in den alten und neuen Bundesländern von 1.320,60 Euro auf 1.311,30 Euro im Monat. Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2022 beträgt weiterhin 83,70 Euro monatlich. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können alle zahlen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und mindestens 16 Jahre alt sind. Sie dürfen allerdings nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein. Ausgeschlossen von der Möglichkeit sind auch Versicherte, die die reguläre Altersgrenze erreicht haben und eine volle Altersrente beziehen.

Die Höhe der **Erwerbsminderungsrente** berechnet sich aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten. Zusätzlich werden erwerbsgeminderte Menschen durch eine sogenannte Zurechnungszeit so gestellt, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente. Seit 2019 wird die Länge der Zurechnungszeit an das reguläre Rentenalter angepasst. Endete die Zurechnungszeit bei einem Beginn der Rente in 2021 mit 65 Jahren und zehn Monaten, so endet diese bei einem Beginn der Rente in 2022 mit 65 Jahren und elf Monaten.

Wer 2022 in den Ruhestand geht, muss einen höheren Anteil versteuern. Ab Januar 2022 stieg der **steuerpflichtige Rentenanteil** von 81 auf 82 Prozent. Somit bleiben nur 18 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag bestehen.

Auch 2022 bleibt die **Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten** stabil bei 46.060 Euro. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr. Für 2020 war die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro bereits auf 44.590 erhöht worden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf den durch die Covid-19 Pandemie gestiegenen Bedarf an medizinischem Personal und die durch Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen ausgelösten Personalengpässe in anderen Wirtschaftsbereichen. Mit der Regelung soll die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt für Neu- und Bestandsrentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**

